

Die Hundehalter werden auf folgende Vorschriften der Hundesteuersatzung der Gemeinde Langenberg vom 19. September 2007 (i. V. m. 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2011) mit der Bitte um Beachtung hingewiesen:

1. Für jeden Hund gibt die Gemeinde eine nummerierte Hundesteuermarke aus.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Steuermarke den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige ihre Gültigkeit.

Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

2. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
3. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Annahme bei der Gemeinde anzumelden.

Wenn der Hund ihm durch Geburt durch eine von ihm gehaltene Hündin zugewachsen ist, muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse erfolgen. Wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege hat, muss ihn innerhalb von zwei Wochen nach Überschreitung des Zeitraums von zwei Monaten anmelden. Wer mit einem anderen Hund aus einer anderen Gemeinde zuzieht, ist zur Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats verpflichtet.

4. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder ihn sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nach dem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Wenn der Hund an eine andere Person abgegeben wurde, sind bei der Abmeldung der Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
5. Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den vollen Steuersätzen erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(bitte wenden)

Auszug aus der Hundesteuersatzung:

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

[2] Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

[3] Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt.

[4] Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist das innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

6. Nichtbeachtung dieser Hinweise kann nach § 9 der Hundesteuersatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.